

**Verordnung
des Landratsamtes Enzkreis
zum Schutz von Naturdenkmälern in der Gemeinde Straubenhardt
vom 05.08.2011**

Aufgrund § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) i. V. m. §§ 31 und 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes – NatSchG – vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführte Einzelbildung der Natur (Naturgebilde) auf dem Gebiet der Gemeinde Straubenhardt – Gemarkungen Conweiler, Langenalb, Ottenhausen und Schwann – wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Schutzgegenstand und Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage, die mit folgendem Vermerk versehen ist: „Anlage nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Straubenhardt vom 05.08.2011“.
- (3) Lage und Grenzen der Naturdenkmäler sind in einer Übersichtskarte mit dem Maßstab 1: 10.000 (Ifd. Nr. 1 der Anlage nach Absatz 2), sowie einzeln in Übersichtskarten mit dem Maßstab 1:1.000, 1:1.500 oder 1:2.500 (Ifd. Nummer 1 nach Absatz 2) eingetragen. Die Karten sind in der Legende mit dem Vermerk: „Gefertigt: Landratsamt Enzkreis, Amt 22, 01.08.2011“ versehen.
- (4) Die Anlage (Abs. 2) sowie die Karten (Abs. 3) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Karten wird **beim Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche Karl-Friedrich-Strasse 58 in Pforzheim** und beim Bürgermeisteramt Straubenhardt, Ittersbacher Strasse 1 in 75334 Straubenhardt zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten hinterlegt.

§ 2

Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmäler, des Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen könnten.

§ 3

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG eine Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziffer 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung trat am 27.08.2011 in Kraft.